

RS OGH 1983/6/15 3Ob50/83

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.06.1983

Norm

EO §1 Z5 IIE

ZPO §204 B

Rechtssatz

Ein gerichtlicher Vergleich kann prozessual wirksam sein und damit die prozessuale Streiterledigung herbeiführen, weiters auch als materielles Rechtsgeschäft gültig sein und damit zB die Bereinigungswirkung haben, hingegen in seiner Funktion als Exekutionstitel unwirksam sein; in letzterem Fall könnte zB einer neuerlichen Einklagung des verglichenen Gegenstandes nicht die Einrede des mangelnden Rechtsschutzbedürfnisses entgegengesetzt werden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 50/83
Entscheidungstext OGH 15.06.1983 3 Ob 50/83
SZ 56/98 = EvBl 1983/165 S 634 = JBl 1984,500

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0000113

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

05.12.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at